

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018, der dem Kreistag mit Schreiben vom 04.07.2019 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben. Der als **Anhang** beigefügte Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte bereits in der Sitzung am 07.05.2019. Die Prüfung führte ebenfalls zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 12.11.2019, in der dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig empfohlen wurde.

Der Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 26.06.2019 über die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2018 informiert.

Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weist eine Überdeckung in Höhe von 3.584.383,17 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO (alter Fassung) die Möglichkeit, Jahresüberschüsse bis zu einer Höchstgrenze von einem Drittel des Eigenkapitals der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Alternativ kann der Jahresüberschuss in die Allgemeine Rücklage überführt werden.

Nach der Überarbeitung der GO durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW können nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GO (neuer Fassung) Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Laut Mitteilung des zuständigen Ministeriums besteht für den Jahresabschluss 2018 ein Wahlrecht zur Anwendung der neuen Vorschrift.

Der Bestand des Eigenkapitals stellt sich per 31.12.2018 wie folgt dar:

<u>Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis</u>	31.12.2017		31.12.2018		+ / - TEUR
	TEUR	%*	TEUR	%*	
Allgemeine Rücklage	53.269	7,98%	56.584	8,38%	3.315
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	10.592	1,59%	15.311	2,27%	4.719
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7.520	1,13%	3.584	0,53%	- 3.936
	71.405	10,70%	75.504	11,18%	4.099

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2017 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Erhöhung um Jahresüberschuss 2017, Kreistagsbeschluss v. 17.12.2018	2.800
b) Zuschreibung RWE-Aktien (Wertaufholung auf 18,78 € je Aktie per 31.12.2018)	2.505
c) Wertberichtigung Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) (davon Kreisholding Rhein-Sieg mbH 1.436 T€ u. RSVG mbH 84 T€)	-1.520
d) Sonderabschreibung Berufskolleg Hennef (per Saldo)	- 444
e) Wertberichtigung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)	- 18
f) Sonstige Veränderungen aus Abgang / Veräußerung von Anlagevermögen	- 8
Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt	3.315

Zu lit. d) und f):

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen (hierzu zählen auch Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgängen im Rahmen von Gebäudesanierungen) unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und wirken sich somit nicht auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Diese vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen Eigenkapital verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage ist im Interesse einer soliden Eigenkapitalstruktur und im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage angezeigt.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2018 im Umfang der Veränderungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Sachanlagevermögen, 451.912,15 €, in die allgemeine Rücklage zurückzuführen und im Übrigen, 3.132.471,02 €, der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage erreicht per 31.12.2019 damit einen Bestand von 18.443.490,26 €. Der nach § 75 Abs. 3 GO alter Fassung zulässige Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage von einem Drittel des Eigenkapitals (derzeit 25.168.135,78 €) würde damit nicht überschritten.

Auch nach der neuen Regelung ist eine Zuführung des Jahresüberschusses 2018 in die Ausgleichsrücklage möglich, da der Bestand der allgemeinen Rücklage mehr als 3 Prozent der Bilanzsumme (derzeit 8,38 %) beträgt.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2019

Anhang:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BDO